

Energiestrategie 2050: Was sind die Folgen für die Photovoltaik? (Stand 15.12.17)

Das Volk hat am 21. Mai 2017 Ja gesagt zur Energiestrategie 2050. Damit treten am 1. Januar 2018 verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft, die für die Photovoltaikbranche von Bedeutung sind. Am 1. November 2017 hat der Bundesrat verschiedene Verordnungen verabschiedet, mit denen die Umsetzung der Gesetze festgelegt wird. Im Folgenden werden die konkreten Auswirkungen für den Bau von Photovoltaikanlagen ab 2018 aufgezeigt, soweit sie heute bekannt oder absehbar sind. *Swissolar kann dabei keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen übernehmen.*

1 Förderung

1.1 Übersicht

	bereits in KEV (pos. Bescheid und gebaut)	Eintrag auf Warteliste oder neu auf Warteliste, kein positiver Bescheid	Spezialfall: pos. Bescheid für KEV vor 2018, IBN ab 2018
500 kW- 50 MW	Vergütungssätze wie bisher, Pflicht zur Direktvermarktung ab 2020	EVS (Einspeisevergütungssystem) Direktvermarktung ab 2020, Vergütungssätze gekürzt um 20%	EVS Direktvermarktung ab 2020, Vergütungssatz 11 Rp./kWh
100 -500 kW	Vergütungssätze wie bisher, keine Pflicht zur Direktvermarktung, Einspeisung zum Referenzmarktpreis	GREIV (Einmalvergütung grosse Anlagen) oder KLEIV , wenn nur für 99,9 kW ausbezahlt wird	
2-100 kW		KLEIV (Einmalvergütung kleine Anlagen)	EVS keine Pflicht zur Direktvermarktung Einspeisung zum Referenzmarktpreis, Vergütungssatz 11 Rp./kWh

Wahl bis 30.6.18, keine Chance auf EVS mit Anmeldung nach 30.6.2012

1.2 Kostendeckende Einspeisevergütung KEV (neu Einspeisevergütungssystem EVS)

- Nur noch Anlagen ab 100 kW haben Anspruch auf die KEV (EnFV Art. 7, 13)
- Der Abbau der KEV-Warteliste erfolgt wie bisher nach Anmeldedatum, unabhängig davon, ob die Anlage bereits erstellt ist. Alle bis 30.6.2012 eingegangenen Anmeldungen über 100 kW können noch aufgenommen werden, wobei noch nicht klar ist, in welchem Zeitraum die Zusagen erfolgen (wahrscheinlich über 3-4 Jahre). Die Projektanten können statt der EVS auch die Einmalvergütung wählen (Wahlrecht bis 30.6.18, EnFV Art. 104).
- Für Anlagen, die ab 2018 eine KEV/EVS-Zusage erhalten, gelten KEV-Tarife, die 20% tiefer liegen als die ursprünglichen Tarife für das jeweilige Inbetriebnahmedatum (EnFV Anhang 1.2). Es gilt die ursprüngliche Vergütungsdauer abzüglich der bereits abgelaufenen Zeit seit Inbetriebnahme. Vorgesehen ist eine Direktvermarktungspflicht für Anlagen über 100 kW, nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren (also ab 2020).
- Bestehende Anlagen mit einer KEV-Zusage: Keine Änderung, ausser der Direktvermarktungspflicht für Anlagen über 500 kW nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren (ab 2020).

- Für neu angemeldete PV-Projekte sowie solche mit Anmeldedatum nach dem 30.6.2012 besteht keine Chance mehr auf eine KEV-Zusage. Projektverantwortliche erhalten die Möglichkeit, stattdessen die Einmalvergütung zu beantragen.
- Projekte mit einer vorliegenden KEV-Zusage, die erst 2018 angeschlossen werden, erhalten eine einheitliche KEV-Vergütung von 11 Rp./kWh.

1.3 Einmalvergütung

Neu liegt die Begrenzung für die Einmalvergütung nicht mehr bei 30 kW, sondern bei 50'000 kW. Es wird unterschieden zwischen der Einmalvergütung für Kleinanlagen (KLEIV) und der Einmalvergütung für Grossanlagen (GREIV) (EnFV Art. 7; 36).

1.3.1 Einmalvergütung für Kleinanlagen (KLEIV)

- Für alle PV-Anlagen von 2-100 kW
- Anlagen über 100 kW können der KLEIV unterstellt werden, erhalten aber nur eine Vergütung bis 100 kW.
- Gesuche können nach Erstellung der Anlage bei Swissgrid eingereicht werden
- Bis zur Auszahlung der Fördermittel ist zu Beginn mit einer Wartezeit von 2-3 Jahren zu rechnen (Abbau der Warteliste). Die Wartezeit wird später sinken.
- Anlagen über 30 kW, die im 2017 installiert werden und von der EIV ab 2018 profitieren wollen, können bei der KEV angemeldet werden. Ab 01.01.2018 werden diese Anlagen automatisch der EIV zugeteilt.

1.3.2 Einmalvergütung für Grossanlagen (GREIV)

- Für alle PV-Anlagen von 100-50'000 kW
- Anlagen über 100 kW können der KLEIV unterstellt werden, erhalten aber nur eine Vergütung bis 99.9 kW.
- Bis zur Auszahlung der Fördermittel ist mit einer Wartezeit von 6-7 Jahren zu rechnen. Die Reihenfolge der Auszahlung erfolgt nach Anmeldedatum. Viele positive Bescheide für alte Anmeldungen schon im 2018. «Umprojektierungen» nötig für Eigenverbrauch oder Abmelden.
- Gemäss Art. 5 EnFV ist die Änderung der Begünstigten bei Swissgrid möglich. Damit kann ein Anbieter dem Bauherrn den EIV-Beitrag vorschliessen und sich nach Ablauf der Wartefrist die Mittel von Swissgrid auszahlen lassen.

1.3.3 Tarife EIV

Es gelten folgende EIV-Beiträge (EnFV Anhang 2.1). Die nächste Absenkung ist für 1.4.2019 zu erwarten:

Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungs- klasse	Inbetriebnahme						
		1.1.2013- 31.12.2013	1.1.2014- 31.3.2015	1.4.2015- 30.9.2015	1.10.2015- 30.9.2016	1.10.2016- 31.3.2017	1.4.2017- 31.03.2018	ab 1.4.2018
Grundbeitrag (Fr.)		2000	1800	1800	1800	1800	1600	1600
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	1200	1050	830	610	610	520	460
	<100 kW	850	750	630	510	460	400	340

Für die angebauten und freistehenden Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungs- klasse	Inbetriebnahme						
		1.1.2013– 31.12.2013	1.1.2014– 31.3.2015	1.4.2015– 30.9.2015	1.10.2015– 30.9.2016	1.10.2016– 31.3.2017	1.4.2017– 31.03.2018	ab 1.04.2018
Grundbeitrag (Fr.)		1500	1400	1400	1400	1400	1400	1400
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	1000	850	680	500	500	450	400
	<100 kW	750	650	530	450	400	350	300
	≥100 kW	700	600	530	450	400	350	300

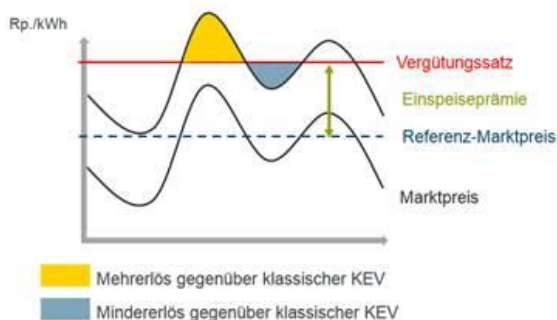
1.4 Erweiterung bestehender Anlagen

- Es ist möglich, neben einer KEV-Anlage am gleichen Anschlusspunkt eine ungefördernte Anlage für die Eigenverbrauchsnutzung zu bauen, auch wenn sich diese auf dem gleichen Grundstück befindet. Es braucht aber eine getrennte Messung der beiden Anlagen (EnFV Art.28).
- Erweiterung von KEV-Anlagen: Erweiterungen führen zu KEINER zusätzlichen Vergütung! (EnFV Art. 28).
- Erweiterung von EIV-Anlagen: bei erheblichen Erweiterungen (>2 kW) oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung entrichtet, die mit der Erweiterung oder Erneuerung erreicht wird. Dies gilt nur, falls die Erweiterung nach 2018 erfolgt. Wenn die Anlage vor 2018 über 30 kW erweitert wurde, gibt es dafür keine EIV. (EnFV Art. 37; 38. 104)
- Für Anlagen, die nach 2018 eine EIV erhalten, wird keine EIV mehr für die Erweiterung ausbezahlt (Sperrfrist von 15 Jahren) (EnFV Art. 35).

2 Direktvermarktung

Bisher profitierten die erneuerbaren Energien von fixen Einspeisetarifen, unabhängig von den tages- oder jahreszeitlichen Preisen am Strommarkt. Sie sollen mit dem neuen Gesetz stärker in den Strommarkt eingebunden werden. Grössere Anlagen sollen ihren Strom am freien Markt verkaufen, erhalten aber zusätzlich eine Abgeltung, die abhängig ist vom Referenzmarktpreis. In der Summe erhält der Betreiber mehr, wenn er seinen Strom zu Zeiten mit hohen Preisen verkauft. Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass Anlagenbetreiber über ein Jahr gesehen mindestens mit den gleichen Erträgen wie bei der KEV rechnen können, da zudem noch eine Vermarktungsprämie (Bewirtschaftungsentgelt) in der Verordnung vorgesehen ist. Die Vermarktung wird vorzugsweise einer spezialisierten Firma überlassen (EnG Art. 21; EnFV Art. 14; 24; 26; 105).

DIREKTVERMARKTUNG



Quelle Grafik: BFE

- Anwendungsbereich für Photovoltaik:
 - Für bestehende KEV-Anlagen >500 kW nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren, also ab 2020
 - Für Anlagen bisher oder neu auf der KEV-Warteliste: Direktvermarktung ab 100 kW, mit Übergangsfrist von 2 Jahren, also ab 2020.
- Direktvermarktungsfirmen: Swissolar wird später eine Beurteilung der vorliegenden Angebote vornehmen.
- Aufgrund der Übergangsfrist besteht für Anlagenbetreiber kein dringender Handlungsbedarf, auch wenn einige Anbieter zurzeit zur Eile drängen.

3 Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)

Eigenverbrauchsgemeinschaften waren bereits im alten Gesetz seit 2014 zugelassen, allerdings verbunden mit Hürden. Das neue Gesetz bringt hier entscheidende Verbesserungen (EnG Art. 16-18, EnV Art. 14-18, StromVV Art. 3, 7, 8):

- ZEV werden auch für angrenzende Parzellen zugelassen. Dazwischen liegende Strassen auf separaten Parzellen dürfen nur unterquert werden, wenn deren Besitzer an der ZEV beteiligt sind. Das öffentliche Netz darf nicht genutzt werden. Es darf nur ein Netzanschlusspunkt bestehen. Die Leistung der PV-Anlage muss bei mindestens 10% der Anschlussleistung der ZEV liegen.
- Das Messwesen kann innerhalb der ZEV organisiert werden, der VNB hat keinen Anspruch auf Messung aller Endkunden innerhalb der ZEV.
- Empfehlung der VNB: Sternförmige Verdrahtung mit Zählerplatz pro Kunde

4 Messwesen

- Die Lastgangmessung für Anlagen > 30 kW fällt weg, stattdessen kommt die Pflicht zur Installation von Smart Meters bei allen neu angeschlossenen Produktionsanlagen (zurzeit wird abgeklärt, ob es eine Übergangsfrist für Produktionsanlagen <30 kW gibt). Die Kosten trägt der VNB. Es kommt eine Pflicht zur flächendeckenden Installation von Smart Meters innerhalb von 10 Jahren. (StromVV Art. 8a, 31e).

5 Stromtarife

- Bei den Rückspeisetarifen dient das gesamte Beschaffungsportfolio (Einkauf und Eigenproduktion) als Referenz (EnV Art. 12). Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung, wo der der Marktpreis des eingekauften Stroms massgeblich ist.
- Für alle Anschlüsse auf Spannungsebene < 1 kV gilt die Vorschrift, dass bis zu einem Jahresverbrauch von 50 MWh mindestens zu 70% ein nicht-degressiver Arbeitstarif angewendet werden muss, unabhängig vom Vorhandensein einer Leistungsmessung (StromVV Art. 18).
- Bis 30 kVA Netzanschlussleistung ist nur noch eine Tarifkundengruppe zulässig, spezielle «Eigenverbrauchs-Kundengruppen» entfallen somit.

Weitere Informationen: Vorträge anlässlich des Swissolar-PV-Updates vom 6.12.17 in Olten http://www.swissolar.ch/solar-update-6-dezember-2017/
